

## Tipp des Monats

### **Verluste aus Kapitalvermögen richtig und rechtzeitig geltend machen**

Verluste aus privaten Wertpapier- und Termingeschäften können seit 01.01.2009 weitestgehend mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dazu gehören z.B. Zinserträge, Dividenden oder Gewinne aus An- und Verkäufen von Wertpapieren, wenn die Anschaffung seit dem 01.01.2009 erfolgt ist. Für die Verrechnung werden dabei Aktienverluste und alle anderen Verluste getrennt betrachtet, denn Aktienverluste können nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Diese „Verlustverrechnungstöpfe“ werden für jeden Anleger und für jede Bank gesondert geführt. Ein zum Jahresende verbleibender Verlust wird automatisch auf das Folgejahr übertragen und gegebenenfalls im Folgejahr mit positiven Kapitalerträgen verrechnet.

Haben Sie aber mehrere Depots und in diesem Jahr teils Gewinne, teils Verluste erzielt, ist es wahrscheinlich wenig sinnvoll, die Gewinne zu versteuern und die Verluste auf das nächste Jahr zu übertragen.

Für solche Fälle hat der Gesetzgeber daher vorgesehen, dass Sie bei Ihrer Bank die Ausstellung einer so genannten Verlustbescheinigung beantragen können. Mit dieser können Sie dann im Rahmen Ihrer Steuererklärung die Verluste eines Depots mit den Gewinnen eines anderen aus dem gleichen Jahr verrechnen.

Wichtig: Der Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung muss

#### **bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres**

bei Ihrer Bank eingegangen sein. Danach kann die Bank keine Bescheinigungen mehr ausstellen, die Verluste müssen dann ins nächste Jahr übertragen werden.

Überlegen Sie also rechtzeitig, ob eine Verrechnung für Sie sinnvoll sein kann. Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen